



Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Abteilung: VI/4
Radetzkystraße 2
1030 Wien

E-Mail: vi-4@bmk.gv.at

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	501 65	Datum
2021-0.493.031	WP-GSt/Ma/Jo	Sandra Matzinger	DW	13732	DW	143732	29.07.2021

Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, mit der die Intelligente Messgeräte-Einführungsverordnung (IME-VO) geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs der Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, mit der die Intelligente Messgeräte-Einführungsverordnung (IME-VO) geändert wird, und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Obwohl einige Netzbetreiber mit der Ausrollung der neuen digitalen Zähler (Smart Meter) bereits begonnen und diese teilweise abgeschlossen haben, sind viele Netzdienstleister aktuell nicht in der Lage, das ursprünglich verordnete Ausrollungsziel von 80 % bis Ende 2020 bzw 95 % bis Ende 2022 zu erreichen.

Die Verzögerungen ergeben sich einerseits aufgrund technischer Probleme im Zuge der Pilotprojekt- und Ausrollungsphasen sowie andererseits aufgrund von Lieferengpässen bei den Zählerherstellern. Überdies wirken sich die ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie negativ auf die Lieferketten sowie auf die Installationsarbeiten bei den KundInnen vor Ort aus.

Nun soll im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2019/944 folgender neuer Zeitplan für die flächendeckende Ausrollung der digitalen Stromzähler verordnet werden: als Zwischenziel bis Ende 2022 eine Ausrollungsquote von 40 % sowie bis Ende 2024 von 95 %. Ebenso soll mittels Verwaltungsvereinfachung und Anpassung der Berichtspflichten mehr Transparenz gewährleistet werden und die Installationsfrist für den Einbau intelligenter Messgeräte auf KundInnenwunsch verkürzt werden.

Die begründende Argumentation ist sowohl fachlich als auch praktisch nachvollziehbar. Die BAK nimmt den Entwurf zur Kenntnis.

